

## Analyse der Staatlichen Beihilfen im Rahmen des Projekts

### Akronym des Projekts

**Federführender – Finanzieller Partner**  
(Name Struktur)

*Das vorliegende Dokument ist ein Beispiel einer Analyse der Staatlichen Beihilfen.*

- I. Beihilferecht anwendbar oder nicht?
- II. Gewählte Rechtsgrundlage (falls Beihilferecht anwendbar)

- I. Beihilferecht anwendbar oder nicht?

Prüfung der 5 kumulativen Kriterien

Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besagt: *"Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen."*

Es muss geprüft werden, ob die fünf Kriterien im vorliegenden Fall kumulativ erfüllt sind.

**Achtung: Sollten mehrere Akteure an der Umsetzung der kofinanzierten Maßnahme beteiligt sein, muss die Analyse der staatlichen Beihilfe bezüglich jedes einzelnen finanziellen Begünstigten (federführender Partner, finanzieller Partner) durchgeführt werden.**

- **Nr. 1 – Wird die Beihilfe zugunsten eines Unternehmens gewährt?**

Wird die Beihilfe einer Rechtsperson oder einer natürlichen Person gewährt, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (Im Sinne von Inverkehrbringen von Waren und Dienstleistungen)?

Definieren Sie, ob einer der folgenden Fälle auf den Begünstigten zutrifft:

- ein „Unternehmen“ im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV (Siehe auch Punkt 2 Rn 6-37 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2016/C 262/01 vom 19. Juli 2016);

- eine natürliche Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit gemäß Punkt 2 Rn 6-37 der oben genannten Bekanntmachung der Europäischen Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe ausübt.

In diesem Zusammenhang wird der Begriff „Unternehmen“ wie folgt definiert: „jede Einheit, **unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt**“.

Definition des Begriffs „wirtschaftliche Tätigkeit“: „jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten“.<sup>1</sup>

- *Das Hauptkriterium ist somit der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit und nicht die Rechtsform.*
- *Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. lokale Behörden) können als „Unternehmen“ eingestuft werden, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben (z. B. Dienstleistungen, die darauf abzielen, Gewinne zu erwirtschaften).<sup>2</sup>*

### • **Nr. 2 - Wird die Beihilfe durch staatliche/öffentliche Mittel gewährt?**

Eine Beihilfe wird nicht nur als öffentlich eingestuft, wenn sie dem Staat zuzurechnen ist, sondern auch wenn sie aus dem Haushalt nationaler, regionaler oder lokaler Behörden, dem Haushalt der Europäischen Union (insbesondere EFSI), dem Haushalt von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder dem Haushalt von Vereinigungen von Behörden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts stammt (Punkt 3 Rn 38-65 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2016/C 262/01).

- *Dieses Kriterium ist im Prinzip immer erfüllt, da die Beihilfe aus Mitteln des Programms Interreg VI A Großregion 2021-2027 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) stammt.*

### **Nr. 3 - Verschafft die Beihilfe dem Empfänger einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil?**

Definition des Begriffs „Vorteil“ in diesem Zusammenhang: „jede wirtschaftliche Vergünstigung, die ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne Eingreifen des Staates, nicht erhalten könnte“.<sup>3</sup>

- *Es muss geprüft werden, ob die Beihilfe darauf abzielt, bestimmte Empfänger oder bestimmte Produktionszweige (unter Ausschluss anderer) zu begünstigen oder nicht. Beispielsweise wird eine Maßnahme als selektiv eingestuft, wenn sie auf bestimmte Wirtschaftszweige, Unternehmen, beispielsweise in einem vorher festgelegten geografischen Gebiet abzielt.*

<sup>1</sup> Siehe in diesem Sinne: Urteil des Gerichtshofs vom 12. September 2000, Pavlov u. a., C-180/98 bis C-184/98, Slg. 2000, I-6451, Rdnrn. 74 und 75.

<sup>2</sup> Hier handelt es sich nur um ein Beispiel: Gewinnerzielung als Indiz dafür, dass es sich um ein Unternehmen handelt. Grundsätzlich kann aber auch jede andere wirtschaftliche Tätigkeit einer Behörde unter den Beihilfebegriff fallen, auch wenn sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

<sup>3</sup> Punkte 66 bis 116 - Bekanntmachung der Kommission vom 19. Juli 2016 zum Begriff der staatlichen Beihilfe (2016/C 262/01).

- Von Natur aus gelten die EFSI als selektiv (Rn 117-184 der Bekanntmachung der Kommission vom 19. Juli 2016 zum Begriff der staatlichen Beihilfe).

**Achtung: Es ist zu berücksichtigen, wer die Endbegünstigten der EFRE-Förderung sind: „Falls ein zwischengeschaltetes Unternehmen lediglich als Instrument zur Übermittlung des Vorteils an den Empfänger dient und ihm selbst kein Vorteil verbleibt, sollte es in der Regel nicht als Beihilfeempfänger angesehen werden“.<sup>4</sup>**

#### **Nr. 4 - Verschafft die Beihilfe einen Vorteil, der den Wettbewerb verfälschen könnte?**

Zu beachten ist, dass ein Dienstleister, der im Rahmen eines öffentlichen Auftrags im Anschluss an ein Ausschreibungsverfahren bezahlt wird, in aller Regel keinen Vorteil erhält.

**Achtung: Das Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags muss die Vorschriften des AEUV zum öffentlichen Beschaffungswesen einhalten.<sup>5</sup>**

- Hier reicht die Wahrscheinlichkeit eines Wettbewerbs grundsätzlich aus, damit davon ausgegangen werden kann, dass die Beihilfe den Wettbewerb potenziell beeinträchtigt.

#### **Nr. 5 - Beeinträchtigt die Beihilfe den Handel zwischen den Mitgliedstaaten?**

Eine Beihilfe beeinträchtigt diesen Handel, wenn sie die Stellung eines Unternehmens oder einer Gruppe von Partnerunternehmen im Vergleich zu anderen konkurrierenden Unternehmen im Handel stärkt.

- Die Kommission ist der Ansicht, dass bestimmte Maßnahmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen, solange die Auswirkungen der Maßnahmen auf eine strikt lokale Ebene beschränkt sind (Beispiel: überwiegend lokaler Charakter des Einzugsgebiets einer Infrastruktur; minimale grenzüberschreitende Investitionen oder solche, die kaum negativ beeinflusst werden können).

**Schlussfolgerung: Die 5 Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Regelungen für staatliche Beihilfen Anwendung finden.**

<sup>4</sup> Fußnote Nr. 179 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (2016/C 262/01). Kommentar: Die Fußnote Nr. 179 ist vorsichtig anzuwenden. Grundsätzlich muss das Vorliegen einer Beihilfe für alle beteiligten Unternehmen geprüft werden, um auch mittelbare Vorteile ausschließen zu können.

<sup>5</sup> Siehe Punkte 89 von 98 Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (2016/C 262/01).

## II. Gewählte Rechtsgrundlage (falls Beihilferecht anwendbar)

Liegt eine staatliche Beihilfe vor (d.h. wenn alle fünf kumulativen Kriterien erfüllt sind), muss anschließend die auf den konkreten Fall anwendbare Regelung ermittelt werden.

- **De minimis – VO (EU) 1407/2013**

Aufgrund ihrer geringen Beträge (< 200.000 €) gelten sie nicht als geeignet, den Wettbewerb zu verzerren. Diese Beihilfen gelten für Unternehmen (im Sinne der EU), außer für bestimmte Aktivitäten und Sektoren (siehe Ausschlüsse).<sup>6</sup>

✓ **Prüfpunkte:**

1. Ausschlüsse

Erfüllt die gezahlte Beihilfe die Ausschlussbedingungen?

Die Tätigkeit des Begünstigten fällt nicht unter:

- die Bereiche Fischerei und Aquakultur,
- die Bereiche der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- der Sektoren Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern die Voraussetzung des Art. 1 Abs.1 c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt sind,<sup>7</sup>
- eine Exporttätigkeit,
- eine Bevorzugung einheimischer Produkte.

2. Betrag der Beihilfe

Gesamtbetrag der Beihilfen = alle öffentlichen Beiträge, einschließlich EFSI.

3. Transparenz der Beihilfen

4. Kumulierung von Beihilfen

Wurden im Falle einer Kumulierung von Beihilfen (De-Minimis-Beihilfen für DAWI, Landwirtschaft, Fischerei oder andere staatliche Beihilfen) die Kumulierungsregeln eingehalten?

---

<sup>6</sup> Es wird davon ausgegangen, dass De-minimis-Beihilfen, die die Bedingungen der vom 01.01.2014 bis 31.12.2023 geltenden VO (EU) Nr. 1407/2013 (die durch die VO (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 über den 31.12.2020 hinaus verlängert wurde) erfüllen, nicht alle Kriterien des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags erfüllen und daher auch nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags unterliegen.

<sup>7</sup> Nach der aktuellen De-minimis-Verordnung sind Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeiten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur in bestimmten Fällen vom Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen (z.B. wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.) Man könnte aus förderpolitischen Gründen auch strengere Regeln vorsehen, ein weitergehender Ausschluss ist aber aus Beihilfesicht nicht erforderlich.

- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**

Beihilfen sind mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht freigestellt, sofern die Regelungen und Beihilfen alle in Kapitel I „Gemeinsame Bestimmungen“ dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen sowie die in Kapitel III dieser Verordnung für die jeweilige Beihilfekategorie festgelegten besonderen Voraussetzungen erfüllen.

Zunächst müssen die allgemeinen Bedingungen für die Anwendung der AGVO <sup>8</sup> überprüft werden, die die folgenden Kategorien abdeckt:

- Beihilfen mit regionaler Zielsetzung;
- Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU);
- Beihilfen für den Zugang von KMU zu Finanzmitteln;
- Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation;
- Beihilfen für die Ausbildung;
- Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer;
- Beihilfen für den Umweltschutz;
- Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch bestimmte Naturkatastrophen entstanden sind;
- Sozialbeihilfen für die Beförderung von Bewohnern abgelegener Gebiete;
- Beihilfen für die Breitbandinfrastruktur;
- Beihilfen für die Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes;
- Beihilfen für multifunktionale Sport- und Freizeiteinrichtungen;
- Beihilfen für die lokale Infrastruktur,
- Beihilfen für Regionalflughäfen,
- Beihilfen für Häfen

✓ **Prüfpunkte:**

1. Sektorale Ausnahmen (Bestimmte Sektoren erhalten keine Beihilfen nach der AGVO).
2. Sonstige Ausschlüsse
3. Obergrenzen und Schwellenwerte für Anmeldungen  
Der Höchstbetrag der nach der AGVO zulässigen Beihilfe ist der Betrag, ab dem die Beihilfe bei der Europäischen Kommission angemeldet werden muss.
4. Bedingungen für die Transparenz von Beihilfen
5. Anreizwirkung
6. Beihilfemaximalintensität und förderfähige Kosten.
7. Kumulierung

(Wenn mehrere staatliche Beihilfen für ein und dieselbe Tätigkeit, ein und dasselbe Projekt oder ein und dasselbe Unternehmen gewährt werden, wie können mehrere Beihilfen kumuliert werden?)

8. Veröffentlichung der Daten über das Transparency Award Module (TAM) der Kommission für Beihilfen, die bestimmten Schwellenwerten entsprechen oder diese überschreiten.

---

<sup>8</sup> Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Artikel 1 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017 UND dann die spezifischen Bedingungen für die einzelnen Beihilferegulungen (durch Ausfüllen der anderen relevanten AGVO-Registerkarte - 4.2 bis 4.11).

- **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)**

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind Dienstleistungen wirtschaftlicher Art, die im Rahmen einer besonderen Aufgabe von allgemeinem Interesse mit Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind.

Rechtsrahmen: Die Regeln für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind in den Artikeln 14 und 106 (Punkt 2) AEUV sowie im Protokoll Nr. 26 im Anhang enthalten.<sup>9</sup>

✓ **Prüfpunkte:**

1. Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor?
2. Handelt es sich um eine Aufgabe von allgemeinem Interesse?
3. Wird die Tätigkeit durch einen ausdrücklichen Akt der öffentlichen Gewalt an ein Unternehmen übertragen?
4. Enthält der Auftrag bzw. enthalten die Aufträge alle folgenden Merkmale?
  - a. Dauer?
  - b. Identifizierung der Aufgaben und Erschwernisse?
  - c. Ausschließliche oder besondere Rechte, falls zutreffend?
  - d. Methode zur Berechnung der Kompensation?
  - e. Mechanismus zur Kontrolle einer Überkompensation?
  - f. eventuell Mechanismus zur Einhaltung der Effizienz der Dienstleistung?

**Altmark-Urteil:** Wenn der öffentliche Finanzierer der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die vier Kriterien des Altmark-Urteils erfüllt, dann wird diese Finanzierung als Ausgleich für eine Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (PSO) betrachtet. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 AEUV.<sup>10</sup>

1. Das begünstigte Unternehmen muss nämlich mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein.
2. Die Parameter, auf deren Grundlage der Ausgleich berechnet wird, müssen zuvor objektiv und transparent festgelegt werden.
3. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns ganz oder teilweise zu decken.

---

<sup>9</sup> Sie sind in den folgenden Texten ausführlich beschrieben:

- Mitteilung der Kommission 2012/C 8/02 vom 11.01.2012;  
- EU-Rahmenregelung 2012/C 8/03 vom 11/01/2012;  
- EG-Leitfaden zur Anwendung auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (SWD(2013) 53 final/2 vom 29.04.2013) ;  
- SGAE-Leitfaden zur Verwaltung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2013) ;  
- Instruction DGCL relative aux obligations de rapport (INT/B/14/04669/N vom 28/03/2014) ;  
- Notes méthodologique CGET vom 10. Mai 2016, relatives à la réglementation applicable aux SIEG et au calcul de compensation (Methodische Hinweise des CGET vom 10. Mai 2016 zu den auf SIEG anwendbaren Vorschriften und zur Berechnung von Ausgleichszahlungen).

<sup>10</sup> Die Anforderungen dafür, dass es sich im Falle einer DAWI schon tatbestandlich nicht um eine Beihilfe handelt, sind sehr hoch. Insbesondere ist das 4. Kriterium in der Praxis kaum zu erfüllen, wenn das mit der Erbringung von DAWI betraute Unternehmen nicht im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens ausgewählt wird. Praktisch relevant dürften im DAWI Bereich vor allem Beihilfen auf Grundlage der DAWI-De-minimis-Verordnung und des DAWI-Freistellungsbeschlusses sein.

4. Wenn ein Unternehmen nicht nach den Kriterien einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt wird, ist die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die einem durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit den erforderlichen Mitteln ausgestatteten Unternehmen entstanden wären.

#### **De minimis DAWI - VO (EU) Nr. 360/2012.**

Aufgrund ihrer geringen Beträge (< 500.000 €) werden De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nicht als potenziell wettbewerbsverzerrend angesehen. Diese Beihilfen gelten für Unternehmen (im Sinne der EU), außer für bestimmte Tätigkeiten und Sektoren (siehe Ausschlüsse).

#### **DAWI-Freistellungsbeschluss – Beschluss der KOM vom 20.12.2011 (2012/21/EU)**

Nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss können Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind, Ausgleichsleistungen von bis zu 15 Mio. Euro pro Jahr gewährt werden. Die im DAWI-Freistellungsbeschluss genannten Voraussetzungen (Betrauungsakt, Festlegung des Ausgleichsmechanismus, Kontrolle von Überkompensation, Transparenz sowie Berichts- und Informationspflichten) sind zu beachten.